

Vereinsförderung – Richtlinien der Gemeinde Hartkirchen

I. Allgemeines

- Die Gewährung einer Subvention ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Hartkirchen. Sie wird im Rahmen, der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung bzw. Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- Das im Voranschlag veranschlagte Gesamtbudget für die Vereinsförderung ist für die Grundförderung und die Projektförderung vorgesehen.
- Die Gemeinde Hartkirchen fördert Vereine, die im Interesse der Gemeinschaft tätig sind, und würdigt dadurch die geleistete Ehrenamtsarbeit.
- Ziel der Richtlinie ist eine gerechte und überschaubare Förderung und Wertschätzung der Vereine, insbesondere auch der Jugendarbeit.
- Die Gemeinde Hartkirchen behält sich das Recht vor, die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu überprüfen.
- Die Gemeinde Hartkirchen behält sich das Recht vor, die Fördermittelhöhe nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel frei festzulegen.
- Die Art und Höhe der Förderungen werden vom Ausschuss für Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten erarbeitet und dem zuständigen Gremium (Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat) zur Beschlussfassung vorgelegt.
- Bereits von anderen Förderstellen subventionierte Rechnungen können abzüglich des Förderbetrages, bei Erfüllung der Voraussetzungen, anerkannt werden.

II. Förderberechtigte Vereine

Vereine, die ihren Sitz in Hartkirchen haben oder Vereine, die ihre Tätigkeiten in Hartkirchen oder für Hartkirchen ausüben.

III. Arten der Förderung

Die Gemeinde Hartkirchen gewährt zwei Arten von Förderungen: Grundförderung und Projektförderung. Beide müssen jedes Jahr neu beantragt werden, sie werden nicht automatisch gewährt.

Förderberechtigt sind Vereine, die:

- seit mindestens einem Jahr einen regelmäßigen Vereinsbetrieb unterhalten
- vorwiegend im öffentlichen Interesse arbeiten
- durch eigene Aktionen einen Beitrag zur ordentlichen Kassengebarung leisten

Projektförderung:

Die Projektförderung dient zur Unterstützung einzelner, klar definierter Vorhaben.

- Die Projektförderung kann maximal 40 % vom Gesamtbudget (abzüglich der Förderungen für die Schaubergfreunde und das Schwarze Kreuz) betragen.
- Jeder Verein kann höchstens ein Projekt pro Jahr einreichen
- Die Förderung pro Projekt ist auf maximal 10 % der gesamten Projektkosten gedeckelt.
- Wird die gesamte Projektförderung nicht ausgeschüttet, fließt der Restbetrag zurück in die Grundförderung.

Beispiele für förderbare Projekte:

- Veranstaltungen und Vereinsjubiläen, die öffentlich zugänglich und im Interesse der Öffentlichkeit sind
- Investitionen in Sportanlagen, Vereinsunterkünften und deren Adaptierungen
- Anschaffungen, die dem Vereinszweck dienen und im Eigentum des Vereins bleiben
- Materialien und Ausrüstungen, die nicht Eigentum einzelner Mitglieder werden

Grundförderung:

Die Grundförderung dient der Unterstützung laufender Vereinstätigkeiten.

- Vom gesamten Förderbudget der Gemeinde werden zuerst folgende fixen Beiträge abgezogen:
 - Förderung für die Schaubergfreunde
 - Förderung für das Schwarze Kreuz
 - Budget für die ProjektförderungDer Restbetrag ist das Budget für die Grundförderung.
- Die Aufteilung erfolgt nach einem Punktesystem:
 - Jeder Verein erhält 1 Punkt pro Teilnahme an folgenden Gemeindeveranstaltungen: Dorffest, Kinderferienaktion, Hartkirchner Advent, Faschingsumzug, Müllsammelaktion.
 - Am Ende des Abrechnungszeitraums (1. Oktober des vorangegangenen Jahres bis 30. September des laufenden Jahres) werden die Punkte jedes Vereins zusammengezählt und das Budget der Grundförderung aliquot auf die Vereine verteilt.

IV. Ansuchen

Grundförderung:

Der Antrag ist schriftlich bis spätestens **30. September** des laufenden Jahres einzureichen.

Projektförderung:

Der Antrag ist schriftlich bis spätestens **30. September** des laufenden Jahres einzureichen. Er ist an den Gemeinderat bzw. Gemeindevorstand zu richten und hat den Inhalt, den Zweck sowie die Förderungswürdigkeit des Projekts darzulegen. **Beizulegen sind sämtliche Rechnungen, Zahlungsnachweise und nachweislich bereits erhaltene Förderung. Gefördert werden können Projekte, die ein Rechnungsdatum im Zeitraum vom 1. Oktober des vorangegangenen Jahres bis 30. September des laufenden Jahres tragen.**

V. Förderungszusagen

Die Förderungszusage erfolgt schriftlich und enthält die Höhe der Förderung sowie eventuelle Auflagen und Bedingungen.

VI. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlungen der Grund- und Projektförderungen erfolgen zum Ende des Jahres auf das vom Verein angegebene Konto.

Diese Richtlinie gilt für alle ab 01.01.2026 auf der Gemeinde Hartkirchen eingelangten Förderanträge. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien der Vereinsförderung außer Kraft.

Der Bürgermeister



Wolfram Moshhammer

Beispiel zur Berechnung der Grundförderung:

Gesamtbudget Vereinsförderung	12.000,00 €
<u>Abzüglich Schaubergfreunde & Schwarzes Kreuz</u>	<u>600,00 €</u>
Verbleibendes Budget	11.400,00 €
Projektförderung (max. 40 %)	4.560,00 €
Grundförderung (60 %)	6.840,00 €

Punkte der Vereine aus Aktionen:

Verein	Punkte	Auszahlung pro Punkt	Auszahlung
Verein A	2	456	912,00 €
Verein B	6	456	2.763,00 €
Verein C	4	456	1.824,00 €
Verein D	3	456	1.368,00 €
Summe	15	–	6.840,00 €

Erläuterung:

Jede Teilnahme an einer Aktion (z. B. Faschingsumzug, Flurreinigung, Dorffest, Ferienaktion, Hartkirchner Advent) bringt 1 Punkt.

Die Grundförderung wird anhand der Punkte pro Verein berechnet.

Wird die Projektförderung von max. 40 % (4.560,00 €) nicht zur Gänze ausgeschüttet, fließt sie zurück in das Budget der Grundförderung wo es wieder auf Vereine (A, B, C, D) aufgeteilt wird.